

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 2 (1851)

Heft: 2

Buchbesprechung: Litteratur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6) Da Gölle bei allen Hackfrüchten vortrefflich wirkt, so führe man zu den Kartoffeln nur Schüttsteinwasser oder nur sogenannte Dändliker'sche Pflanzengölle und vermeide sorgfältig jeden thierischen Dünger.

Der hier gegebene Rath wird theilweise schon früher ausgesprochen. Wer denselben befolgte, hat in der Regel schöne und gesunde Kartoffelernten gemacht. Wer also das hier Gesagte im Spätherbst und im künftigen Jahr zur Anwendung bringt, wird es nicht bereuen. Auch wird der Samenwechsel zu Erzielung sicherer Ernten noch wesentlich mitwirken.

(Mittheilungen aus Aarau).

Litteratur.

Gesetze des Bischofs Remediüs von Chur, aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Mit Erläuterungen von Prof. Friedr. Wyss in Zürich. 1851.

Die Gesetze des Bischofs Remediüs sind für die Geschichte Graubündens wie für die Rechtsgeschichte überhaupt von besonderer Wichtigkeit. Sie wurden zwischen den Jahren 800 und 814 erlassen und beziehen sich auf Heilighaltung der Sonn- und Festtage, auf Zaubererei und Tempelschändung, Mord, Totschlag, Meineid, unerlaubte Ehe, Jungfrauenraub, Ehebruch, Nothzucht, falsches Zeugniß, Diebstahl, Injurien und auf Bedrückung der Armen. Zu den merkwürdigsten Strafbestimmungen, die in diesen Gesetzen enthalten sind, gehören folgende: Was einer bei verbotener sonntäglicher Arbeit gewinnt oder braucht, muß unter die Armen des Kirchspiels vertheilt werden. Einem Zauberer oder Tempelschänder wird beim ersten Rückfall Junge und Nase abgeschnitten. Ein Meineidiger wird das erste Mal gestäupt und kahl geschoren, das zweite Mal gestäupt, mit einem glühenden Eisen auf die Stirne gebrannt und eingesperrt, das dritte Mal zum Tod verurtheilt. Auch auf Nothzucht steht im zweiten Rückfall der Tod.

Zuerst wurde diese werthvolle Geschichtsquelle von Professor Hänel in Leipzig in einer St. Galler Handschrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden und ohne weitere Erläuterung in einer juristischen Zeitschrift abgedruckt. Leicht hätte sie aber da den schwei-

zerischen Geschichtsforschern noch lange entgehen können. Sie fehlt auch in dem sorgfältig gesammelten Codex diplomaticus in Mohrs Archiv für die Geschichte Graubündens. Um so verdankenswerther ist die Herausgabe und Erklärung derselben von Prof. Wyß. Verf. sucht besonders den über die Grenzen Graubündens weit hinausreichenden Werth der Gesetze des Remedium nachzuweisen. Sie gehören, sagt er, mit zu den in dieser Bestimmtheit so seltenen Zeugnissen über die wunderbare Verschmelzung romanischen und germanischen Wesens, welche die Geburtsstätte des Mittelalters bildet. Besonders beachtenswerth ist der darin hervortretende unmittelbare Uebergang aus römischer Verfassung, römischem Beamtenwesen und römischem Untertanenverhältniß in die deutsche Form einer Art von Schuherrschafft oder gemilderter Hörigkeit und Ministerialität.

Aus dem Bergell. *)

Zu Monatsblatt S. 175.

Wenn das Verfahren des Bergeller Criminalgerichts gegen N. N. in B. nicht seiner Zeit in den öffentlichen Blättern gerügt wurde, geschah es theils, weil das hiefür sich interessirende Publikum dasselbe mißbilligt hatte, und theils aus Rücksicht gegen das Gericht selbst. Auf den Bericht im Monatsblatt aber lassen wir zu besserer Würdigung des Verdienstes, das sich in seiner Meinung das Gericht um das Armen- und Erziehungswesen erworben, einige Erläuterungen folgen:

Im Jahre 1844 flüchtete sich der erwähnte Knabe wegen Misshandlung von Seiten seiner Mutter von Clefen nach B. zu seinem Verwandten N. N., welcher sich anfänglich weigerte, ihn der Mutter zurückzustellen, und vor dem Podesta erklärte, er habe den Knaben in der Absicht aufgenommen und kleiden lassen, um ihn zu schulen und später in seinen Läden nach Frankreich zu nehmen.

Der Podesta ertheilte der Klägerin den Rath, diese günstige Gelegenheit zu benutzen, indem er überzeugt sei, daß der Knabe so besser versorgt werde, als bei ihr.

N. N. verreiste bald darauf nach Frankreich und ließ den Knaben bei seinen Eltern zu Hause, damit er über Winter die Schule besuche; er war aber so ungehorsam und halsstarrig, daß die alten Leute sich entschließen mußten, den Knaben ihrem Sohne nach Frankreich zu schicken.

*) Wir glaubten diese Einführung zur Vertheidigung eines Angeklagten aufnehmen zu sollen; aus Mangel an Raum müssen wir jedoch dieselbe abkürzen.
D. R.